

Haushaltssatzung der Stadt Heimbach

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Heimbach mit Beschluss vom 27.04.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 – Übersicht Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsplanjahr, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **10.816.307,00 €**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **- 12.306.722,00 €**

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **9.810.472,00 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **- 11.397.297,30 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **1.793.800,00 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **- 2.756.700,00 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **308.000,00 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **- 124.900,00 €**

festgesetzt.

§ 2 – Höchstbetrag Investitionskredite

Kredite für Investitionen werden in Höhe von **288.000,00 €** veranschlagt.

§ 3 – Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 – Verringerung Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

- 1.490.415,00 €

festgesetzt.

§ 5 – Höchstbetrag Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

- 24.000.000 €

festgesetzt.

§ 6 – Grundsteuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsplanjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf (v.H.)

470

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf (v.H.)

630

2. Gewerbesteuer auf (v.H.)

550

festgesetzt.

§ 7 – Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2023 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8 – Deckungskreise und Budgets

Im Sinne der § 4 Absatz 5 und § 21 GemHVO gelten folgende Regelungen:

Für die folgenden Aufwendungen und Auszahlungen werden jeweils teilplanübergreifend Deckungskreise/Budgets gebildet:

- a) Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51)
- b) Abschreibungsaufwendungen (Kontengruppe 57)
- c) interne Leistungsverrechnungen (Kontengruppe 58)
- d) Aufwendungen und Auszahlungen gemäß dem Haushaltsplan beigefügten Auflistungen
- e) Alle investiven Auszahlungen innerhalb eines Kostenträgers werden zu einem Budget zusammengefasst.

Die Summe der Aufwendungen in den vorgenannten Budgets ist für die Haushaltsausführung verbindlich.

Die dargestellten Budgets gelten auch für die mit den jeweiligen Aufwendungen korrespondierenden Auszahlungen, wobei darauf zu achten ist, dass die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen darf.

§ 9 – Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 Satz 1 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bei einem Kostenträgersachkonto bzw. einer Investitionsmaßnahmen-Nr. den Betrag von 15.000 € übersteigen; dies gilt auch für die unter § 8 festgelegten Summen der Budgets.

Mehraufwendungen für Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen gelten grundsätzlich als unerheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (z.B. durchlaufende Gelder und ertrags- bzw. einnahmebedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten ohne Rücksicht auf ihre Höhe als unerheblich. Dies gilt ebenfalls für außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage.

Von der zur Kenntnissgabe gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ausgenommen, wenn sie im Einzelfall (bei einem Kostenträgersachkonto bzw. einer Investitionsmaßnahmen-Nr.) einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 28.04.2017 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Verfügung vom 13.06.2017 erteilt worden.

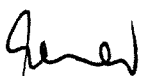
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab sofort bei der Stadtverwaltung Heimbach, Seerandweg 3, 52396 Heimbach, Zimmer 1.01, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heimbach, den 27.06.2017



Cremer
Bürgermeister